

# Satzung

## der Stadt Koblenz über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19: Verlängerte Weitenbornstraße in Koblenz-Horchheim

Aufgrund der §§ 12 und 10 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zulässigkeit von Vorhaben

Für den nachfolgend in § 2 genannten Bereich regeln sich die Zulässigkeiten von Vorhaben nach dieser Satzung. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem dazugehörigen Text und der Begründung.

### § 2 Geltungsbereich

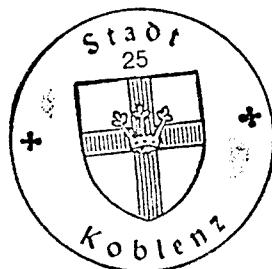
Der Planbereich umfaßt in der Gemarkung Horchheim, Flur 20, die Flurstücks-Nrn. 153, 154, 155, 171/1, 244/152 und 245/152 teilweise.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan tritt gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Koblenz, 21.03.2002



Stadtverwaltung Koblenz

*Wulff-Wiemann*  
Oberbürgermeister